



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/05042**
Datum: 22.12.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/58110220
Verfasser: FB Finanzen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.01.2023	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.01.2023	öffentlich Entscheidung

Betreff: Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht juristischer Personen des öffentlichen Rechts in § 2b UStG –Widerruf Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG ab dem 01.01.2023

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister für die ab dem 01.01.2023 ausgeübten Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen den § 2b UStG anzuwenden.

Egbert Geier
Bürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

Bei Ablehnung der Vorlage kann gegenüber dem Finanzamt der Widerruf der Optionsausübung nach § 27 Abs. 22 UStG nicht erfolgen. Alle für den ursprünglichen Umstellungszeitpunkt getroffenen technischen Umstellungen und Vereinbarungen müssten kostenpflichtig rückabgewickelt werden und für den Umstellungszeitpunkt 01.01.2025 erneut kostenpflichtig veranlasst werden. Ein Großteil der in den letzten 2 Jahren erfolgten verwaltungsinternen Projektarbeit müsste wiederholt werden.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:
Gleichstellungsrelevanz:

ja

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat damit wesentliche Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtliche (MwStSystRL) in nationales Recht umgesetzt und dadurch einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPöR) eingeleitet.

Hierbei werden Kommunen umsatzsteuerlich grundsätzlich nach gleichen Maßstäben wie ein wirtschaftliches Unternehmen behandelt. Folglich wird die Stadt Halle (Saale) mit allen ihren unternehmerischen Leistungen, einschließlich der Sondervermögen, umsatzsteuerpflichtig. Ausnahmen hiervon regelt der § 2b UStG im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt. Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind dagegen stets steuerbar und steuerpflichtig, soweit keine ausdrückliche Steuerbefreiung nach § 4 ff. UStG bestimmt ist oder die Stadt die Kleinunternehmerregelung anwenden kann.

Mit Beschlüssen des Stadtrates am 23.11.2016 (Vorlage VI/2016/02519) sowie am 25.11.2020 (VII/2020/01723) wurde der Oberbürgermeister beauftragt, gegenüber dem Finanzamt Halle (Saale) eine Erklärung nach § 27 Abs. 22 UStG abzugeben, wonach in der Stadt, unter Vorbehalt des Widerrufs, für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeübten Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der bis 31. Dezember 2015 gültigen Fassung zur Anwendung kommt.

Diese Erklärungen wurden gegenüber dem Finanzamt Halle mit Schreiben vom 08.12.2016 und 09.12.2020 abgegeben.

Mit Beschlussfassung des Jahressteuergesetzes am 16.12.2022 im Bundesrat wurde eine erneute Verlängerung der Optionsfrist zur Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG um weitere zwei Jahre, bis zum 31.12.2024, beschlossen und tritt somit von Rechts wegen her automatisch ein.

In einem Zeitraum von insgesamt fast 2,5 Jahren hat die Stadt die Umsetzung entsprechend der Vorgabe, das die gesetzliche Regelung des § 2b UStG zum 01.01.2023 in Kraft tritt, veranlasst.

Konkret haben 12 Projektmitglieder, neben ihren eigentlichen Aufgaben in der Verwaltung, in den vergangenen 1,5 Jahren ca. 4.000 Vorgänge steuerrechtlich geprüft und bewertet, sämtliche Bereiche der Verwaltung im Umstellungsprozess begleitet sowie umfangreiche Veränderungen in Verträgen und Vereinbarungen veranlasst.

Für die Umsetzung des § 2b UStG waren zudem aufwendige technische Veränderungen im SAP-System erforderlich, die weiteres Personal über einen Zeitraum von über einem Jahr gebunden haben, um beispielsweise Kontierungselemente neu zu definieren oder relevante finanztechnische Daten mit komplexen Ableitungen zu verbinden.

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2023 zum 01.12.2022 wurden im SAP-System alle Vorgänge entsprechend § 2b UStG systemtechnisch berücksichtigt und verursachten Kosten in Höhe von ca. 136.000 EUR. Die Anwendung der Optionsfrist würde neben dem erneuten erheblichen Programmierungsaufwand auch mit einem zusätzlichen finanziellen Aufwand in Höhe von ca. 216.000 EUR verbunden sein, da sämtliche Veränderungen im SAP-System und in den Vorverfahren externer Anbieter rückgängig gemacht werden müssten und bei späterer Anwendung erneut beauftragt werden müssen.

Weiterhin müssen bei Verlängerung der Option die Anpassungen in zahlreichen Verträgen und Vereinbarungen rückgängig gemacht werden, da die ab 01.01.2023 ausgewiesene Umsatzsteuer gemäß § 14c UStG ansonsten als unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer

dennoch an das Finanzamt abzuführen wäre. Insbesondere für den Immobilien-, den Schul- und den Sportbereich würde dies mit einem erneuten erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden sein.

Die am 02.12.2022 vom Bundestag am 16.12.2022 vom Bundesrat beschlossene und im Bundesgesetzblatt vom 20.12.2022 veröffentlichte und damit zum 01.01.2023 in Kraft tretende mögliche Verlängerung der Optionsfrist ist für die Stadt Halle (Saale) nicht erforderlich und sollte gegenüber dem Finanzamt widerrufen werden, da die Umstellung bereits abgeschlossen ist und die Verlängerung einen erneuten personellen und finanziellen Aufwand für die Stadt bedeuten würde.

Eine rückwirkende Widerrufserklärung zum 01.01.2023 ist möglich, da die Umsatzsteuerfestsetzungen erst mit Abgabe der Umsatzsteuererklärung bestandskräftig werden.

Anlagen:

Widerruf Optionserklärung § 2b UStG